

Gemeinsam ankommen

Newsletter Ungarn

Aktuelles aus den Bereichen Steuern, Recht und Wirtschaft in Ungarn

Ausgabe 2/2016 · www.roedl.de / www.roedl.com/hu

Lesen Sie in dieser Ausgabe:

- > Editorial
- > Körperschaftsteuer
- > Neues zur Inkasso-Kostenpauschale
- > Prüfungsschwerpunkte der Finanzbehörden 2016
- > Gewerbesteuer – Vorsicht bei vermittelten und subunternehmerischen Leistungen

> Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,

Die Rückkehr zu den "alten" Ladenöffnungszeiten im Eilverfahren Mitte April (vgl. unseren Hot News-Newsletter vom 13.04.2016) mit dem nun wieder zulässigen Sonntagsverkauf ist ein weiteres Beispiel für die erstaunliche Schnelligkeit, mit der der ungarische Gesetzgeber zu handeln imstande ist, sofern die Regierung einen dringenden Handlungsbedarf feststellt.

Freilich stand die Regierung Orbán nicht wirklich hinter der Entscheidung, die entsprechende Gesetzeslage nach nur knapp einem Jahr wieder zu ändern und auf den alten Stand zu bringen. Man sah sich wohl vielmehr aufgrund des politischen Drucks zu diesem Schritt genötigt, um nach Außen zeigen zu können, dass man das Heft des Handelns im Lande stets in Händen hält. Die von Anfang an nicht nur im Kreise der Wirtschaft abgelehnte Schließung an Sonntagen fand bis heute auch innerhalb der Bevölkerung keine mehrheitliche Zustimmung.

Mit der fast schon überstürzt zu nennenden Umsetzung des betreffenden Gesetzesvorhabens hat die Regierung Arbeitgeber im Einzelhandel und Arbeitnehmer gleicher-

maßen überrascht, insbesondere auch deshalb, weil keinerlei Übergangsfristen für die Rückkehr zur alten Regelung vorgesehen waren. Entsprechend turbulent dürfte es bereits am ersten Wochenende nach der Änderung hinter den Kulissen der großen Einkaufszentren zugegangen sein. Wer nach Verkündung des neuen Gesetzes am 15. April bereits am darauffolgenden Sonntag, den 17. April, öffnen wollte, musste nicht nur an die Flexibilität seiner Mitarbeiter appellieren sondern vielerorts auch großzügige, freiwillige Zuschläge von bis zu 200% anbieten.

Inzwischen hat sich der Einzelhandel weitgehend auf die neue Rechtslage eingestellt und die Mehrheit geht nach der gesetzlich zwingenden Feiertagsschließung vom ersten Maisonntag mit dem 8. Mai wieder zum alten Rhythmus über.

Was allerdings aus dem gesetzlichen Sonntagszuschlag wird, der nun wieder nur in Höhe von 50% gezahlt werden muss, ist noch nicht abschließend geklärt. Eine Beibehaltung des mit dem Verkaufsverbot an Sonntagen eingeführten 100%-igen Lohnzuschlages wird zurzeit weiter diskutiert. Insbesondere die Gewerkschaften versuchen hier eine entsprechende Nachbesserung im Gesetz zu erreichen. Ob sich die Regierung allerdings davon beeindrucken lässt, bleibt abzuwarten.

Andere Gesetzesänderungen, v.a. aus dem Bereich der Steuergesetzgebung, wurden mit sehr viel mehr Vorlauf und damit rechtzeitig angekündigt und mit dem Jahreswechsel 2015/2016 durchgeführt. Auf einige Auswirkungen in der Praxis sowie auf die aktuelle Behördenpraxis der Finanzbehörden möchten wir in unserem vorliegenden Newsletter eingehen.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme und informative Lektüre!

Beste Grüße aus Budapest



Ihr Dr. Roland Felkai

> Körperschaftsteuer

Von **Zsuzsanna Marosfalvi**, Rödl & Partner Budapest

Bei vielen Unternehmen stehen aktuell die Erstellung des Jahresabschlusses und der damit verbundenen Steuererklärungen im Mittelpunkt. Nachfolgend möchten wir diese Arbeit unterstützen und einige wichtige Themen ansprechen. Darüber hinaus hat die ung. Finanzbehörde (NAV) im Februar das jährliche Rundschreiben bezüglich der Außenprüfungen für das Jahr 2016 veröffentlicht, auf das wir ebenfalls kurz eingehen möchten.

1. Minimumsteuer („elvárt adó“) – Änderung bei der Feststellung der Bemessungsgrundlage

Im Zuge der Gesetzesänderungen für das Jahr 2015 wurde § 6. Abs. 8 a) des ungarischen Körperschaftsteuergesetzes (KStG) gestrichen, welcher den Abzug des Wareneinsatzes und der vermittelten Leistungen im Rahmen der Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Minimumsteuer ermöglichte. Diese Modifikation hat erhebliche Auswirkungen auf die Bemessungsgrundlage und somit die Höhe der Minimumsteuer. Insbesondere für Handelsunternehmen - welche in einem umkämpften Marktumfeld tätig sind (u.a. Discounter, Lebensmittelketten, Baumärkte) und die derzeit häufig mit negativen Geschäftsergebnissen konfrontiert sind – kann sich eine erhebliche steuerliche Mehrbelastung durch die Nicht-Abzugsfähigkeit des Wareneinsatzes und der vermittelten Leistungen im Zuge der Festsetzung der Bemessungsgrundlage für die Minimumsteuer ergeben. Unternehmen, die in Vorjahren die Minimumsteuer abgeführt haben, könnten ihre bisherige Vorgehensweise überdenken, da durch die Änderung des Gesetzes die Steuerbelastung ein Vielfaches der bisherigen Steuerlast ausmachen kann. Zwar haben viele Gesellschaften schon im Dezember bei der Aufstockung der Körperschaftsteuer entschieden, welchen Weg sie für 2015 beschreiten wollen. Bis zur Erstellung der jährlichen Körperschaftsteuererklärung besteht jedoch die Option sich für die Abgabe der sog. „ergänzenden Erklärung“ statt der Abführung der Minimumsteuer zu entscheiden.

Wir möchten durch das folgende vereinfachte Beispiel und die Gegenüberstellung der Geschäftsjahre 2014 und 2015 den Unterschied in der Belastung darstellen:

Ausgangsfall:

Erlöse: HUF 10.000 Mio.

Wareneinsatz: HUF 8.000 Mio.

Ergebnis vor Steuern = normale Steuerbemessungsgrundlage: HUF - 300 Mio.

Wegen des negativen Ergebnisses vor Steuern, ermittelt die Gesellschaft die Körperschaftsteuer anhand der Rege-

lungen über die Minimumsteuer für die beiden Geschäftsjahre wie folgt (anhand § 6. Abs. 7. – 9. KStG):

Ableitung der Minimumsteuer für 2014

HUF 10.000 Mio. Erlöse – HUF 8.000 Mio. Wareneinsatz = HUF 2.000 Mio.

HUF 2.000 Mio. x 2% (Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage) = HUF 40 Mio.

HUF 40 Mio. x 10% Steuersatz = **HUF 4 Mio. Körperschaftsteuer 2014**

Ableitung der Minimumsteuer für 2015

HUF 10.000 Mio. Erlöse.

HUF 10.000 Mio. x 2% (Ermittlung der steuerlichen Bemessungsgrundlage) = HUF 200 Mio.

HUF 200 Mio. x 10% Steuersatz = **HUF 20 Mio. Körperschaftsteuer 2015**

Noch erheblicher wird die Differenz zwischen den Jahren 2014 und 2015 bei Erlösen, die den Schwellenwert von HUF 25.000 Mio. übersteigen und somit eine körperschaftsteuerliche Bemessungsgrundlage von über HUF 500 Mio. generieren, da in diesen Fällen der höhere Körperschaftsteuersatz von 19% anfängt zu greifen und die Steuerbelastungsdifferenz sich im Verhältnis zum Vorjahr weiter erhöht.

Welche zusätzlichen Risiken ergeben sich für die Gesellschaften bei Einreichen einer ergänzenden Erklärung gegenüber der Leistung der Minimumsteuer:

- > Die Einreichung einer ergänzenden Erklärung wegen Nicht-Abführung der Minimumsteuer erhöht die Wahrscheinlichkeit des Ansatzes einer Außenprüfung, wobei Gesellschaften die 2016 laut den Prüfungsschwerpunkten ohnehin bereits im Fokus der Finanzverwaltung stehen, generell mit einer Prüfung rechnen sollten (siehe hierzu unsere gesonderten Ausführungen unten in vorliegendem Newsletter).
- > Die Beweislast bezüglich der Verrechenbarkeit und Ordnungsgemäßheit der im Geschäftsjahr getätigten Aufwendungen und ob es sich um reale sowie marktübliche Geschäftsvorfälle handelt, liegt in diesem Fall nicht wie üblich beim Finanzamt, sondern beim Steuerpflichtigen (§ 91/A Abs. 2 der Abgabenordnung). Kann der Steuerpflichtige die Marktüblichkeit der angefochtenen Geschäftsvorfälle nicht nachweisen, so kann das Finanzamt eine Schätzung vornehmen, ohne deren Grundlage belegen zu müssen. Eine solche Schätzung kann von den Behörden ansonsten nur vorgenommen werden, wenn deren

Anwendbarkeit vom Finanzamt nachgewiesen werden kann. Laut Gesetz besteht die Möglichkeit einer behördlichen Schätzung insbesondere bei fehlerhaften oder fehlenden Steuererklärungen, sowie bei bedeutend abweichenden Rentabilitätskennzahlen (§ 108 der Abgabenordnung).

Sofern die in der ergänzenden Erklärung angewandten Berechnungsmethoden klar und nachvollziehbar sind und die Marktüblichkeit gut nachweisbar ist, besteht allerdings auch grundsätzlich kein erhöhtes Risiko für eine Außenprüfung.

2. Verlustvortrag

Aufgrund der Gesetzänderungen für das Jahr 2015 können Gesellschaften Verlustvorträge, die ab dem 1. Januar 2015 entstehen, nur noch in den folgenden 5 Jahren nach der Entstehung in Anspruch nehmen (die 50%-Grenze hat sich nicht geändert). Verlustvorträge, die bis zum 31. Dezember 2014 entstanden sind, können weiterhin gemäß den am 31. Dezember 2014 gültigen Vorschriften vorgetragen werden, jedoch können diese bis spätestens im Steuerjahr 2025 in Anspruch genommen werden. Zu berücksichtigen ist dabei, dass die Verlustvorträge in der Reihenfolge ihrer Entstehung verbraucht werden müssen. Die neue zeitliche Einschränkung kann somit ein Überdenken der Nutzungszeitpunkte der Verlustvorträge erforderlich machen (§17 Abs. 1-2 und § 29/A Abs. 6 KStG).

3. Förderung von auftretenden Künstlern und Mannschaftssportarten

Gesellschaften können ihre Körperschaftsteuerlast durch die Förderung von Organisationen auftretender Künstler und gewisser Mannschaftssportarten reduzieren. Hat die Gesellschaft bei den steuerlichen Vorauszahlungen und bei der Aufstockung der Körperschaftsteuer keine Erklärung diesbezüglich abgegeben, so kann eine Förderung immer noch über eine entsprechende Zuweisung in der Steuererklärung für das laufende Geschäftsjahr erfolgen. Die Förderung darf 80% der zu zahlenden Körperschaftsteuer nicht überschreiten und das Finanzamt wird die Erklärung über die Förderung nur berücksichtigen, wenn die Steuerschulden der unterstützenden Gesellschaft im Zeitpunkt der Erklärung HUF 0,1 Mio. nicht übersteigen. Entscheidet sich die Gesellschaft erst in der Steuererklärung für die Förderung der Begünstigten, so werden 2,5% der Fördersumme dem Unterstützenden auf dem Steuerkonto als sonstiger nicht steuerpflichtiger Ertrag gutgeschrieben (sofern die Gesellschaft die Förderung bereits bei den Vorauszahlungen und im Zuge der Aufstockung der Steuer vorgenommen hat, hätte die Gesellschaft eine 7,5%-ige Gutschrift erzielen können; vgl. zu d. Einzelheiten §24/A – B KStG).

Kontakt für weitere Informationen



Zsuzsanna Marosfalvi

Steuerberaterin

Tel.: + 36 (1) 814 9800

E-Mail: zsuzsanna.marosfalvi@roedl.hu

> Neues zur Inkasso-Kostenpauschale

Von **Krisztina Nagy**, Rödl & Partner Budapest

Die Bestimmungen der EU-Richtlinie 2011/7/EU über Maßnahmen zur Bekämpfung von Zahlungsverzug im Geschäftsverkehr wurden mit der Novelle des ungarischen Bürgerlichen Gesetzbuchs (Polgári Törvénykönyv, „Ptk.“) von 2013 umgesetzt. Hierüber und über die sich aus der erfolgten Umsetzung ergebenden Fragen zur Handhabung sowie den Anforderungen an die Gesellschaften haben wir zuletzt in unserem Newsletter 4/2015 berichtet.

Das ungarische Parlament hat nun am 17. März 2016 eine Gesetzesnovelle zur Inkasso-Kostenpauschale beschlossen, in deren Zuge ein eigenes Gesetz zur Inkasso-Kostenpauschale (Nr. IX/2016) geschaffen wurde bei gleichzeitiger Streichung der diesbezüglichen Regelungen im Ptk. Das Gesetz ist bereits in Kraft getreten und findet im Rahmen der Erstellung der Jahresabschlüsse 2015 bereits Anwendung.

Die wichtigsten Modifikationen zur bisherigen Regelung:

- > Aus der Verpflichtung des Schuldners, eine Kostenpauschale an den Gläubiger zu leisten, wurde eine Berechtigung des Gläubigers, eine Inkasso-Kostenpauschale von dem Schuldner zu fordern.
- > Der Gläubiger ist berechtigt, die Kostenpauschale innerhalb eines Jahres nach Eintritt des Zahlungsverzugs einzufordern.
- > Inkasso-Kostenpauschalen, die vor dem in Kraft treten dieses Gesetzes als Verbindlichkeiten ausgewiesen wurden, sind als sonstiger Ertrag aufzulösen.

Verträge, die von vornherein eine Kostenpauschale ausschließen, sind auch weiterhin unwirksam, genauso wie auch Pauschalen von unter EUR 40 unwirksam sind.

Die von Seiten der Wirtschaftsprüferkammer und weiterer Organisationen angestrebte Novellierung hat sich somit durchgesetzt und die Gesellschaften werden von einem

administrativen Mehraufwand – unter anderem wegen der Buchung einer Vielzahl fiktiver Verbindlichkeiten – befreit.

Kontakt für weitere Informationen



Krisztina Nagy

Leiterin Outsourcing, Associate Partner

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: krisztina.nagy@roedl.hu

> Prüfungsschwerpunkte der Finanzbehörden 2016

Von **Anita Dudás**, Rödl & Partner Budapest

Im Rundschreiben Nr. 4001/2016 haben die Finanzbehörden (NAV) die Grundsätze für die anzusetzenden Betriebsprüfungen des Jahres 2016 veröffentlicht. Zu den wichtigsten Zielen und Aufgaben im laufenden Kalenderjahr zählen demnach folgende Schwerpunkte:

- > **Prüfung der korrekten Entrichtung der Verbrauchsteuern (insbesondere Umsatzsteuer):** Z.B. durch Überwachung der Warenbewegungen (E-KAER), Prüfung der Nutzung von Online-Kassen, bessere Zusammenarbeit mit anderen Behörden, verstärkte Prüfung des Onlinehandels und der Onlinedienstleistungen (u.a. Personentransport, Vermietung von Wohnraum), Ausbau der Zusammenarbeit mit ausländischen Finanzbehörden
- > **Identifizierung von Scheingesellschaften:** Frühzeitig sollen jene Gesellschaften ermittelt werden, die ausschließlich zu Steuerhinterziehungszwecken gegründet wurden bzw. die keine wirkliche Geschäftstätigkeit ausüben. Neu gegründete Gesellschaften und „Briefkastenfirmen“ sollen verstärkt überprüft werden.
- > **Prüfung anhand spezifischer Merkmale der Steuerpflichtigen:** Bei den als zuverlässige Steuerpflichtige deklarierten Gesellschaften soll eine Prüfung insbesondere der Aufklärung und der Unterstützung der Einhaltung der Steuerverpflichtungen dienen. Demgegenüber sollen bei unzuverlässigen Steuerzahlern die Sanktionen der Finanzverwaltung gezielt eingesetzt werden. Ohne Rücksicht auf die Zuordnung in zuverlässige oder unzuverlässige Steuerzahler haben die größten Steuerzahler wegen ihrer

Bedeutung für die Volkswirtschaft mit einer erhöhten Prüfungswahrscheinlichkeit zu rechnen.

- > **Prüfung der Abfuhr der sonstigen produktspezifischen Verbrauchsteuern (u.a. Tabakwaren, Kraftstoffe, Alkohol):** Insbesondere die illegale Herstellung und der Handel solcher Produkte soll verstärkt bekämpft werden.
- > **Prüfung von speziellen Geschäftsvorfällen:** Hierunter zählen u.a. die gruppeninternen Geschäftsbeziehungen, betriebliche Veranlassung von Betriebsausgaben und Investitionen, die Abrechnung von größeren Förderbeträgen, die steuerliche Abzugsfähigkeit von F&E Aufwendungen. Auch Gesellschaften, die der Körperschaftsteuer unterliegen und langfristig Verluste generieren, haben verstärkt mit einer Prüfung zu rechnen.
- > **Prüfung von Beschäftigungsverhältnissen:** U.a. Prüfung der Einhaltung von Anmeldepflichten, Abführung von Steuern und Abgaben.

Unternehmen, die in den **nachfolgenden Branchen** tätig sind, haben 2016 ebenfalls verstärkt mit einer Außenprüfung zu rechnen:

- > Tierzucht,
- > Tierhandel,
- > Fleischverarbeitung und Handel mit Fleischerzeugnissen,
- > Planung und Bau von Gebäuden,
- > Handel und Reparatur von Fahrzeugen,
- > Groß- und Einzelhandel von Hard- und Software,
- > Handel mit Telekommunikationsmitteln sowie anderen Büromaschinen,
- > Handel von Lebens- und Genussmitteln,
- > Groß- und Einzelhandel von elektrischen Haushaltsgeräten,
- > Großhandel von Informationstechnologien,
- > Großhandel von Bau- und Sanitärartikeln,
- > Einzelhandel von Heizstoffen,
- > Transportwesen,
- > Gastronomie,
- > Einzelhandel von Bekleidung,

- > Unternehmensberatung,
- > Arbeitnehmerüberlassung.

Tätigkeitsfelder, in welchen 2016 bei der Unterschreitung gewisser Rentabilitätswerte eine Prüfung durchzuführen ist:

- > TESZOR Nr. 45.32 Einzelhandel PKW Teile,
- > TESZOR Nr. 62.09 Sonstige Dienstleistungen im Bereich Informationstechnologie.

Kontakt für weitere Informationen



Anita Dudás

Steuerberaterin, Senior Associate

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: anita.dudas@roedl.hu

> Gewerbesteuer – Vorsicht bei vermittelten und subunternehmerischen Leistungen

Von Norbert Kellner, Rödl & Partner Budapest

Laut § 39. Abs. 1 des Gesetzes über die lokalen Steuern („Helyi adókról szóló törvény“) bilden die erzielten Nettoumsatzerlöse einer Gesellschaft, abzüglich des Waren- und Materialeinsatzes, sowie der vermittelten und der subunternehmerischen Leistungen und der Aufwendungen für Grundlagenforschung die gewerbesteuerliche Bemessungsgrundlage.

Im Rahmen von gewerbesteuerlichen Betriebsprüfungen wird in der Regel im Detail überprüft, ob es sich bei den vermittelten und subunternehmerischen Leistungen gemäß den gesetzlichen Vorschriften um abzugsfähige Posten handelt und sämtliche formellen Anforderungen eingehalten wurden.

Vermittelte Leistungen

Gemäß der gesetzlichen Definition handelt es sich bei vermittelten Leistungen um Leistungen, die von der Gesellschaft im eigenen Namen erworben werden und anhand des Vertrages mit dem Kunden in unveränderter

Form weitergereicht werden. Diese Leistungen werden somit nicht zu einem Bestandteil der eigenen Leistung der Gesellschaft.

Auf den Ausgangsrechnungen sind die vermittelten Leistungen als gesonderter Posten – abgegrenzt von den eigenen Leistungen - mit deren Rechnungsbetrag aufzuführen und der Vertrag zwischen der Gesellschaft und dem Käufer muss die Möglichkeit der Vermittlung von Leistungen beinhalten. Einzelheiten zu den Bestimmungen der vermittelten Leistungen können insbesondere dem § 52. Abs. 40 des Gesetzes über die lokalen Steuern entnommen werden.

Subunternehmerische Leistungen

Solche Leistungen werden als subunternehmerische Leistungen betrachtet, welche von der Gesellschaft nicht selbst erbracht werden, sondern von Dritten und welche Bestandteil der eigenen Leistung werden. Als solche subunternehmerische Leistungen können z.B. angesehen werden: Planung, Produktion von Komponenten, Reparaturleistungen, Montage, Inbetriebnahme. Nicht als subunternehmerische Leistungen werden u.a. betrachtet: reine Beratungsleistungen im Rahmen einer Fertigung, Geschäftsvermittlung, administrative Leistungen, Lageraufwendungen.

Auch bei subunternehmerischen Leistungen bestehen Geschäftsbeziehungen zwischen drei Parteien (Auftraggeber, Steuerpflichtiger, Subunternehmer), mit jeweils einer direkten vertraglichen Geschäftsbeziehung zwischen Auftraggeber und Steuerpflichtigem einerseits und Steuerpflichtigem und Subunternehmer andererseits, wobei beide Verträge indirekt miteinander in Verbindung stehen. Im Rahmen von Betriebsprüfungen wird ermittelt, ob es sich bei den betreffenden Leistungen tatsächlich um im Rahmen der Ermittlung der gewerbesteuerlichen Bemessungsgrundlage abzugsfähige Leistungen handelt. Aus diesem Grunde sollte bei der vertraglichen Ausgestaltung zwischen Auftraggeber und Steuerpflichtigem auf die Möglichkeit der Inanspruchnahme von Subunternehmern und/oder der Vermittlung von Leistungen eingegangen werden, wie auch der Vertrag zwischen Steuerpflichtigem und Subunternehmer einen Passus beinhalten sollte, aus dem der Tatbestand der subunternehmerischen Leistungen hervorgeht, wobei hierzu keine Verpflichtung besteht.

Nicht von Nachteil wäre auch ein Hinweis auf die vertragliche Beziehung zwischen dem Auftraggeber und dem Steuerpflichtigen im Vertrag mit dem Subunternehmer, da ohne einen direkten Bezug die Finanzbehörde von einem reinen Leistungsvertrag und nicht von einer subunternehmerischen Geschäftsbeziehung ausgehen könnte mit der Folge der Nichtabzugsfähigkeit der bezogenen Leistungen.

Durch die Globalisierung, die Auslagerung und Verlagerung von Geschäftstätigkeiten innerhalb von Konzernen

werden Teilleistungen - welche als vermittelte oder subunternehmerische Leistungen an Dritte weiter belastet werden - immer öfter von anderen Gesellschaften erbracht. Sollten im Rahmen einer steuerlichen Betriebsprüfung die Nichteinhaltung der gesetzlichen Vorgaben (u.a. vertragliche Ausgestaltung, gesonderter Ausweis in Rechnungen) festgestellt, oder nichtabzugsfähige Leistungen angesetzt werden, kann dies zu einer nachträglichen Anhebung der steuerlichen Bemessungsgrundlage, Strafen und Verzugszinsen führen. Aus diesem Grund sollte auf die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften und der formellen Anforderungen besonders geachtet werden.

Kontakt für weitere Informationen



Norbert Kellner

Teamleiter

Tel.: + 36 (1) 814 98 00

E-Mail: norbert.kellner@roedl.hu

Gemeinsam ankommen

„Damit Sie und Ihr Vorhaben in Ungarn gut ankommen, beraten wir Sie gemeinsam mit einem Team von Experten, das die Gegebenheiten des ungarischen Marktes aus eigener Erfahrung kennt.“

Rödl & Partner

„Alle Mitglieder der Castellers de Barcelona verbindet nicht nur die Kunst. Wir pflegen untereinander auch menschlich wertvolle Beziehungen. Und das wird bei jeder neuen Probe deutlich: Es ist einfach ein bewegender Moment, gemeinsam ein Ziel zu erreichen.“

Castellers de Barcelona



„Jeder Einzelne zählt“ – bei den Castellers und bei uns.

Menschentürme symbolisieren in einzigartiger Weise die Unternehmenskultur von Rödl & Partner. Sie verkörpern unsere Philosophie von Zusammenhalt, Gleichgewicht, Mut und Mannschaftsgeist. Sie veranschaulichen das Wachstum aus eigener Kraft, das Rödl & Partner zu dem gemacht hat, was es heute ist.

„Força, Equilibri, Valor i Seny“ (Kraft, Balance, Mut und Verstand) ist der ka-talanische Wahlspruch aller Castellers und beschreibt deren Grundwerte sehr pointiert. Das gefällt uns und entspricht unserer Mentalität. Deshalb ist Rödl & Partner eine Kooperation mit Repräsentanten dieser langen Tradition der Menschentürme, den Castellers de Barcelona, im Mai 2011 eingegangen. Der Verein aus Barcelona verkörpert neben vielen anderen dieses immaterielle Kulturerbe.

Impressum Newsletter Ungarn, Ausgabe 2/2016

Herausgeber: **Rödl & Partner** Budapest
Andrássy út 121.
1062 Budapest
Tel.: +36 (1) 8 14 98-00 | www.roedl.com/hu

Verantwortlich für den Inhalt:
Dr. Roland Felkai – roland.felkai@roedl.hu

Layout/Satz: **Dr. Roland Felkai** – roland.felkai@roedl.hu

Dieser Newsletter ist ein unverbindliches Informationsangebot und dient allgemeinen Informationszwecken. Es handelt sich dabei weder um eine rechtliche, steuerrechtliche oder betriebswirtschaftliche Beratung, noch kann es eine individuelle Beratung ersetzen. Bei der Erstellung des Newsletters und der darin enthaltenen Informationen ist Rödl & Partner stets um größtmögliche Sorgfalt bemüht, jedoch haftet Rödl & Partner nicht für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit der Informationen. Die enthaltenen Informationen sind nicht auf einen speziellen Sachverhalt einer Einzelperson oder einer juristischen Person bezogen, daher sollte im konkreten Einzelfall stets fachlicher Rat eingeholt werden. Rödl & Partner übernimmt keine Verantwortung für Entscheidungen, die der Leser aufgrund dieses Newsletters trifft. Unsere Ansprechpartner stehen gerne für Sie zur Verfügung.

Der gesamte Inhalt des Newsletters und der fachlichen Informationen im Internet ist geistiges Eigentum von Rödl & Partner und steht unter Urheberrechtsschutz. Nutzer dürfen den Inhalt des Newsletters nur für den eigenen Bedarf laden, ausdrucken oder kopieren. Jegliche Veränderungen, Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe des Inhalts oder von Teilen hiervon, egal ob on- oder offline, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung von Rödl & Partner.